

SATZUNG

über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Ortskern von Dahlem

vom 24.09.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 16.05.2012 die Durchführung vorbereitender Untersuchungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Ortskern von *Dahlem* nach § 141 BauGB beschlossen. Zur Erreichung der städtebaulichen Ziele und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.